



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juni 2015  
(OR. en)  
9682/15

STAT 10  
FIN 416

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

des Generalsekretariats  
für den AStV (2. Teil)/Rat  
Nr. Vordok.: 8023/15 STAT 7 FIN 285  
Betr.: Beschluss des Rates über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates  
abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses  
2007/829/EG  
– Annahme

---

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 21. April 2015 den neuen Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates (GSR) abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG<sup>1</sup> (Dokument ST 8023/15) gebilligt. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates stützt sich auf Artikel 240 Absatz 2 AEUV und für die Annahme durch den Rat ist lediglich die einfache Mehrheit erforderlich.

2. Die neuen Regelungen wurden hauptsächlich deshalb vorgeschlagen, um Kohärenz mit den institutionellen Änderungen nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zu gewährleisten und den Rechtsrahmen für die Abordnung, einschließlich der Rechte und Pflichten abgeordneter Sachverständiger, im Einklang mit den geänderten Bestimmungen des Statuts der EU-Beamten und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen im GSR zu modernisieren.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/479/EG (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

3. Der lettische Ratsvorsitz kam überein, der Ratsgruppe "Statut" den Entwurf zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Delegationen prüften den Entwurf in den Sitzungen der Gruppe "Statut" vom 28. April, 21. Mai und schließlich am 9. Juni 2015. Anhand der während und nach den Sitzungen eingegangenen Bemerkungen konnte unter anderem der Geltungsbereich des neuen Ratsbeschlusses geklärt werden, indem er auf neue Kategorien ausgeweitet wurde, die über den bekannten Begriff "abgeordnete nationale Sachverständige" hinausgehen, einschließlich auf Abordnungen ohne Anfall von Kosten von nationalen Verwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten sowie von öffentlichen zwischenstaatlichen Organisationen. Diese Abordnungen dienen dem Interesse des Europäischen Rates und des Rates, da sie sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und ferner den Erfahrungsaustausch und die Übertragung von spezifischem Wissen erleichtern.
5. Die britische Delegation hält ihren allgemeinen Parlamentsvorbehalt aufrecht.
6. In Anbetracht dessen wird der AStV ersucht, seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zu bestätigen und ihn dem Rat (mit der Maßgabe, dass die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung (Dokument ST 9256/15) bis zum 19. Juni 2015 in allen Sprachen vorliegt) zur Annahme vorzulegen.